



Informationen zur Bewilligung von: - Luftwärmepumpen und Klimaanlage

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren lt. § 20 Stmk. Baugesetz:

Die Errichtung von Luftwärmepumpen und Klimaanlage ist laut § 20 Z 4 Stmk. Baugesetz im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000 mit Luftwärmepumpe/Klimaanlage Standortangabe und Einzeichnung Lärmpegel an der Grundgrenze
 - Grundrisse, Schnitte und Ansichten um die örtliche Situation beurteilen zu können.
 - Die Abstände der Luftwärmepumpe/Klimaanlage im Außenbereich zu den Grundgrenzen sind anzugeben.Die Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Technische Beschreibung (2-fach)
 - Datenblätter der Luftwärmepumpe/Klimaanlage mit Lärmwerten
 - Angaben zu max. Schalleistung oder max. Schalldruckpegel, geplanten Betriebszuständen und Betriebszeiten
 - Berechnung zum Planungsbasispegel an den Grundgrenzen eventuell geplante Schallschutzmaßnahmen (bei Überschreitung der Basiswerte)Die technische Beschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzeignung
- Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne.
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.

Die Errichtung einer Luftwärmepumpe und/oder Klimaanlage kann auch gemeinsam mit einem weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben (Gesamtbauvorhaben) eingereicht werden.



Informationen zur Bewilligung von: - Erdwärmepumpen mit Tiefenbohrung

Tiefenbohrungen für Erdwärmepumpen sind bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13

8330 Feldbach

Telefon: +43 (3152) 2511-0

Fax: +43 (3152) 2511-550

E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Web-Adresse: <http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at>

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Zusätzlich gilt:

Die Aufstellung von Wärmepumpen im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB ist laut § 21 Abs. 2 Z 2 ein meldepflichtiges Vorhaben.

Hier ist es ausreichend, das Formular für meldepflichtige Vorhaben auszufüllen und zu unterschreiben und mit einer Beschreibung (Lage im Gebäude, Gerätetype mit technischer Beschreibung, Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt) in der Gemeinde abzugeben.

- Erdwärmepumpen mit Flächenkollektor oder Ringgrabenkollektor

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Die Aufstellung Wärmepumpen im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB ist laut § 21 Abs. 2 Z 2 ein meldepflichtiges Vorhaben.

Hier ist es ausreichend, das Formular für meldepflichtige Vorhaben auszufüllen und zu unterschreiben und mit einer Beschreibung (Lage im Gebäude, Gerätetype mit technischer Beschreibung, Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt) in der Gemeinde abzugeben.